

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
4. Juli 1995

Mitgeteilt den
11. JULI 1995

Protokoll Nr.
1702

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Medel (Lucmagn)** stimmten an der Gemeindeversammlung vom 2. April 1995 einer Teilrevision der Ortsplanung zu. Sie verabschiedeten einen Zonenplan 1:2'000 „Midada plan da zonas Curaglia“.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 2. April 1995 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 7. April 1995. Es sind keine Planungsbeschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 3. April 1995 ersucht der Gemeindevorstand von Medel (Lucmagn) um Genehmigung der Revisionsvorlage.

B.

Zonenplan 1:2'000 „Midada plan da zonas Curaglia“

Die Teilrevision der Ortsplanung hat die Zuweisung von übrigem Gemeindegebiet, im vorliegenden Falle bisheriges Reservegebiet, zur Landwirtschaftszone und zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zum Gegenstand. Soweit die ZöBA betroffen ist, entspricht die Einzonung einer Anpassung an die tatsächliche Nutzung. In diesem Gebiet befinden sich eine Sägerei und ein Werkhof der Gemeinde.

In der Gemeinde Medel (Lucmagn) ist zur Zeit eine landwirtschaftliche Melioration im Gange. Art. 13 MelG untersagt eine Änderung der Nutzungsordnung während eines Neuzuteilungsverfahrens, weil dadurch die abgetauschten Böden ihren Wert ändern können. In diesem speziellen Fall ist der Eigentümer des alten Bestandes identisch mit demjenigen des neuen Bestandes. Unter dieser Voraussetzung steht einer Änderung des Zonenplanes von meliorationstechnischer Seite nichts entgegen.

Die Gemeinde hat bis heute den Nutzungszonen noch keine Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 44 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung zugeordnet. Auf die Pflicht zur Zuordnung der ES hat die Regierung bereits in ihrem Beschluss vom 18. August 1992 (Protokoll Nr. 1970) hingewiesen. Die Gemeinde ist daher wiederholt anzuweisen, bei nächster Gelegenheit die ES für sämtliche Nutzungszonen, in denen Bauten mit lärmempfindlichen Räumen zulässig sind, festzulegen.

Im übrigen kann der Zonenplan 1:2'000 „Midada plan da zonas Curaglia“ genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

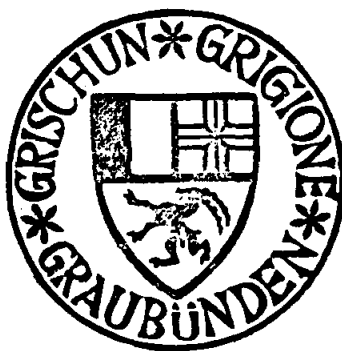
beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan 1:2'000 „Midada plan da zonas Curaglia“ vom 2. April 1995 wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird angewiesen, bei nächster Gelegenheit die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss LSV für sämtliche Nutzungszonen, in denen Bauten mit lärmempfindlichen Räumen zulässig sind, festzulegen.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Der Gemeindevorstand Medel (Lucmagn) wird angewiesen, das Datum und den Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.

5. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen